

ANTRAG

auf Gewährung eines Zuschusses für das Vorhalten eines größeren Restmüllvolumens bei Kleinkindern bis drei Jahren bzw. bei Vorliegen einer Inkontinenz/Stomaversorgung

Als Grundstückseigentümer/in beantrage ich für

meinen Haushalt

für den Haushalt meiner Mieter

für das Kind

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

--	--

für die pflegebedürftige Person

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

--	--

einen Zuschuss für den Mehraufwand zur Vorhaltung eines größeren monatlichen Restmüllvolumens für das Jahr

--

Angaben zum Grundstück

Straße, Hausnummer			
Postleitzahl und Ort			
Ortsteil		Zahl der Bewohner des Grundstücks	

Persönliche Angaben

	Grundstückseigentümer	Ansprechpartner (Mieter) falls abweichend vom Grundstückseigentümer
Vor- und Nachname		
Telefon-Nummer		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl Ort		

Bankverbindung

IBAN	
Bank	
Kontoinhaber	

Als Nachweis füge ich folgendes bei:

- Meldebescheinigung des Kindes oder Kopie Geburtsurkunde
- oder
- ärztl. Bescheinigung (bei Inkontinenz/Stomaversorgung)
- oder
- Quittungen Restmüllsäcke
- Bescheid MZV vom _____

X

Datum, Unterschrift des Antragsstellers

Mach es einfach:



ausfüllen



foto/scannen



mail bis 28.02. an ruhl@neustadt-hessen.de



ok

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die der Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen), Ritterstraße 5-9, 35279 Neustadt (Hessen), Tel. 06692 890, E-Mail: magistrat@neustadt-hessen.de.

Die Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung der entsprechenden Zuschussvoraussetzungen erhoben. Grundlage ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für das Vorhalten eines größeren Restmüllvolumens bei Kleinkindern bis drei Jahren bzw. bei Vorliegen einer Inkontinenz bzw. Stoma der Stadt Neustadt (Hessen) vom 04.09.2018.

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgender Adresse:

Datenschutzbeauftragter
Stadt Neustadt (Hessen)
Ritterstraße 5-9
35279 Neustadt (Hessen)
Tel. 06692 8927
E-Mail: ruhl@neustadt-hessen.de

Im Zuge der Sachbearbeitung werden Ihre Daten noch mit dem MZV-Biedenkopf abgeglichen. Die Daten werden so lange aufbewahrt, wie dies zur Bearbeitung oder zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften (z. B. Statistische Erhebungen, steuerliche Aufbewahrungsfristen) notwendig ist. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie von Ihrer/m zuständigen Sachbearbeiter/in.